

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

§/Artikel/Anlage

§ 142

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2002

Text**XV. Abschnitt
Bußgeldverfahren****Bußgelder**

- § 142. Das Kartellgericht hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar
1. Unternehmern beziehungsweise Verbänden in der Höhe von 3 600 Euro bis 36 000 Euro, wenn sie
 - a) die Anzeigepflicht nach § 30b verletzen,
 - b) in einer Anzeige nach § 30b unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
 - c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,
 - d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
 - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42e Abs. 3 nicht nachkommen,
 - f) einem Auftrag des Kartellgerichts nach § 118 Abs. 2 nicht nachkommen,
 - g) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;
 2. Unternehmern in der Höhe von 726 Euro bis 7 260 Euro, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;
 3. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 145 Euro bis 1 450 Euro, wenn sie
 - a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
 - b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.